

Konformitätserklärung für Lebensmitteltauglichkeit nach EG Verordnung Nr. 1935/2004



Das nachfolgend aufgeführte Produkt

novapress® 850 / novaform® 2300

wird konform der EG Verordnung 1935/2004 nach guter Herstellungspraxis gefertigt und gibt unter Verwendung nach bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Bestandteile in Mengen ab, die geeignet sind die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Die Eignung von Bedarfsgegenständen auf Basis von Natur – und Synthesekautschuk gegenüber Lebensmitteln wird nach der BfR. Richtlinie XXI. beurteilt und geprüft. Es wird zunächst festgelegt in welchem Bereich (Unterteilung in Kategorie 1 – 4) der Bedarfsgegenstand eingesetzt wird. Für die Einstufung in die entsprechende Kategorie ist die Kontaktdauer und die Kontaktfläche des Bedarfsgegenstandes zum Medium entscheidend. Kategorie 1 bedeutet eine sehr große Kontaktfläche und sehr lange Kontaktzeit. Kategorie 4 gilt insbesondere, wenn der Gegenstand nur bei Temperaturen bis zur Raumtemperatur und nur sehr kurze Zeit und/oder nur mit einer sehr kleinen Fläche mit dem Lebensmittel in Kontakt kommt. Grundsätzlich wird für jede Kategorie eine Rezepturüberprüfung anhand der Positivliste der Richtlinie XXI durchgeführt. In Kategorie 1 – 3 werden zusätzlich Migrationstests gefordert. Diese entfallen für die Kategorie 4.

Dichtungen für Rohrleitungen wie **novapress® 850 / novaform® 2300** sind definitionsgemäß in Kategorie 4 eingestuft. Siehe hierzu auch BfR. Richtlinie XXI.1 (Kategorie 4 Punkt 2.4.1 Definition). **novapress® 850 / novaform® 2300** erfüllt die Anforderungen dafür vollständig.

Das bedeutet, bei bestimmungsgemäßem Einsatz ist kein Übergang von gesundheitsgefährdenden Bestandteilen auf das Lebensmittel zu erwarten.

Detaillierte Informationen zur BfR. Richtlinie XXI. und XXI.1 sind unter <https://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp> nachzulesen.

Bad Berneck, Februar 2022



i.V. Andreas Will

Manager R & D Industry

